

Grundsätze zur Förderung von Kunst und Kultur

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Leitlinien der Landeskulturförderung	4
II. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	6
III. Förderprogramme	
III.1 Bibliotheken:	
III.1.1 Öffentliche Bibliotheken	8
III.2 Bildende Kunst:	
III.2.1 Ausstellungs- und Ankaufsprojekte von Kunstmuseen in kommunaler Trägerschaft	11
III.2.2 Ausstellungs- und sonstige Aktivitäten von regionalen Kunstvereinen, Künstlervereinigungen und sonstigen Veranstaltern	12
III.2.3 Bau, Umbau und Erweiterung kommunaler Museen	13
III. 3 Film/Neue Medien:	
III.3.1 Filmfestivals, Filmwerkstätten und Dokumentarfilminitiative	14
III.3.2 Neue Medienkunst	16
III.4 Literatur:	18
III.5 Musik:	
III.5.1 Innovative Projektmaßnahmen der Musikschulen im Rahmen des Konzepts Musikschule 2000	22
III.5.2 Landesweit bedeutsame Musikfeste	25
III.5.3 Musikalisch-künstlerischer Nachwuchs in Nordrhein-Westfalen	26
III.5.4 Musikschulförderung nach dem sogenannten Pro-Kopf-Schlüssel	28
III.5.5 Orchester	31
III.5.6 Populärmusik	35

III.6 Theater:

III.6.1 Kommunale Theater	36
III.6.2 Privattheater und Freie Theater	38

III.7 Spartenübergreifende Förderung:

III.7.1 Interkulturelle Kulturarbeit/Dialog der Kulturen	41
III.7.2 Internationales kulturelles Schwerpunktprogramm	44
III.7.3 Kunst und Kultur für Frauen	46
III.7.4 Regionale Kulturförderung	48

III. 8 Preise / Stipendien:

III.8.1 Ehrensold	50
III.8.2 Förderpreis für junge Künstlerinnen und Künstler	52
III.8.3 Kinderbuchpreis	54
III.8.4 Staatspreis für das Kunsthandwerk	55
III.8.5 Stipendien auf Schloss Ringenberg	57
III.8.6 Stipendien für Schriftsteller und Schriftstellerinnen sowie Übersetzer und Übersetzerinnen	58
III.8.7 Studienaufenthalte (Villa Massimo, Casa Baldi, Cité Internationale des Arts und Deutsches Studienzentrum)	60
III.8.8 Studienaufenthalte und Fortbildungen bei bedeutenden Künstlerinnen/Künstlern und Kunstinstitutionen im Ausland	61

I. Allgemeine Leitlinien der Landeskulturförderung

Das Kulturland Nordrhein-Westfalen ist geprägt durch Weltoffenheit, Vielfalt und Kreativität. Die hier lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstler sind Quelle für ein lebendiges kulturelles Geschehen, innovative Ideen und die hohe Qualität von Kunst und Kultur.

Die Kulturpolitik des Landes will dazu beitragen, diese Qualität von Kunst und Kulturarbeit zu steigern und Nordrhein-Westfalen als Kulturland nach innen und außen –weit über die Landesgrenzen hinaus- zu profilieren. Es ist wichtig, gute Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur zu schaffen. Ganz wesentlich geht es darum, Kreativität und Experimentierfreude zu fördern, innovative Formen und Inhalte in allen Kultursparten anzustoßen und sich entwickeln zu lassen. Zu den Aufgaben der Kulturpolitik des Landes zählt aber auch, gewachsene kulturelle Strukturen zu erhalten und zu optimieren, ggf. diese zu hinterfragen und zu ändern, wenn sie nicht mehr zeitgemäß sind.

Das alles kann - insbesondere in finanziell äußerst angespannten Zeiten – nur gelingen, wenn das Land die bisherigen Verbündeten für die Kultur behält und neue hinzu gewinnt. Deshalb setzt die nordrhein-westfälische Kulturpolitik verstärkt darauf, gemeinsam mit Kommunen, anderen Kulturträgern, Kulturschaffenden und Kulturfördernden das kulturelle Profil zu stärken, die Bildung von Netzwerken zu unterstützen und neue Kooperationen einzugehen.

Einen besonderen Schwerpunkt sieht das Land darin, Kinder und Jugendliche stärker an Kunst und Kultur heranzuführen, denn nur wer sich interessiert und wer neugierig geworden ist, engagiert sich auch künftig. Überdies ist der Kulturpolitik die Integration von Migrantinnen und Migranten ein Anliegen.

Aus diesen generellen Zielen der Landeskulturpolitik lassen sich bereits folgende Leitlinien der Kulturförderung ableiten, die für alle Förderprogramme gleichermaßen gelten:

- hohe künstlerische Qualität
- innovative Wirkung
- nachhaltige Strukturwirksamkeit
- überregionale, nationale und internationale Bedeutung und Ausstrahlung

- Förderung kulturpolitischer Initiativen und Allianzen/neuer Kooperationsformen
- Zielgruppenförderung
- Service- und Nutzerorientierung/Transparenz

Die klassischen Instrumente der Förderung sind finanzielle Zuwendungen, die institutionell, projekt- oder personenbezogen gewährt werden. Nach dem Selbstverständnis des Landes von seiner Rolle in der Kulturpolitik, nämlich einer partnerschaftlichen, vermittelnden und aktivierenden, gehören zu den weiteren Instrumenten aber auch Beratung, Initiierung, Begleitung, Projektmitwirkung und Medienarbeit.

II. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich der Kultur. Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nr.1 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung geregelt und von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

Mit den zur Förderung eingereichten Projekten darf noch nicht begonnen worden sein.

Alle Förderanträge sind, soweit in den jeweiligen Beschreibungen der einzelnen Förderprogramme keine spezifischen Einzelregelungen getroffen werden, bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Bezirksregierung Arnsberg

Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg
☎ (02931) 82-0

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
☎ (05231) 71- 0

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
☎ (0211) 475-0

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
☎ (0221) 147-0

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

☎ (0251) 411-0

Zuständig sowohl für die kulturfachliche Beratung und Antragsbearbeitung als auch für die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen (Regelungen des § 44 Landeshaushaltsordnung) ist jeweils das Dezernat 49 der Bezirksregierung.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III. Förderprogramme

III.1 Bibliotheken

III.1.1 Förderung der Öffentlichen Bibliotheken

Förderziel / Förderzweck

Projekte Öffentlicher Bibliotheken, die der Modernisierung und der Steigerung der Attraktivität dienen.

Gegenstand der Förderung / Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden:

- Projekte und Pilotprojekte, mit denen landesweit strukturelle Verbesserungen des öffentlichen Bibliothekssystems erreicht werden
- landesweite oder regionale Kooperationsprojekte von Bibliotheken, insbesondere Projekte zur Vernetzung der Bibliotheken
- landesweite Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Öffentlichen Bibliotheken
- innovative Projekte und Projekte zur Modernisierung einzelner Bibliotheken
- Ablösung veralteter EDV-Systeme bzw. deren Modernisierung in Teilbereichen oder Neueinführung
- Projekte zur Förderung von Lese-, Informations- und Medienkompetenz
- weitere Maßnahmen, sofern sie mittelfristig zur Einrichtung einer Bibliothek der 1. Stufe führen
- Maßnahmen, die von einer oder mehreren bibliothekarischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit einem Land innerhalb der EU durchgeführt werden

Empfängerkreis / Zielgruppe

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- Gemeinden (GV), die Träger von Bibliotheken der 1. und 2. Stufe oder von Mittelpunktbibliotheken im Land Nordrhein-Westfalen sind
- Städte und Gemeinden, die mittelfristig eine Bibliothek der 1. Stufe einrichten wollen
- Andere Träger von Bibliotheken, sofern die Bibliothek die Funktion einer kommunalen Bibliothek der 1. Stufe oder einer Mittelpunktbibliothek erfüllt.
- Kommunale Zweckverbände und ähnliche Organisationen, die im Auftrag der Kommunen für kommunale Bibliotheken tätig sind
- Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundsätzlich wird in einer Kommune nur eine, und zwar die leistungsfähigere Bibliothek gefördert.

Förderkriterien

Zuwendungen für Projekte nach diesen Fördergrundsätzen werden nur bewilligt, wenn die zu fördernde Einrichtung den Kriterien einer Bibliothek der 1. oder 2. Stufe oder einer Mittelpunktbibliothek entspricht, oder es sich um eine Bibliothek im Aufbau handelt. Dabei gilt:

1. Eine Öffentliche Bibliothek ist der 1. Stufe zuzuordnen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Hauptamtliches fachliches Personal (Dipl.-Bibliothekar-/in), mind. 0,5 Stellen
 - Mindestens 20 Öffnungsstunden pro Woche in der Hauptstelle
 - Ausreichende funktionsgerechte Räumlichkeiten
 - Kontinuierlich aktualisierter Medienbestand von mindestens 10.000 Medieneinheiten
 - EDV-Ausstattung
 - Öffentlicher Internet-Zugang
 - Interner Internet-Zugang und e-mail-Anschluss

2. Eine Bibliothek ist als Mittelpunktbibliothek einzuordnen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Kriterien für eine Bibliothek der 1. Stufe (mit Ausnahme der Personalausstattung)
 - hauptamtliches fachliches Personal (Dipl.-Bibliothekar-/in), mind. 1 Vollzeitstelle
 - Befähigung zur Ausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste
3. Eine Bibliothek ist der 2. Stufe zuzuordnen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Kriterien für eine Mittelpunktbibliotheken (mit Ausnahme der Öffnungszeiten)
 - Mindestens 35 Öffnungszeiten pro Woche in der Hauptstelle
 - Wahrnehmung überregionaler bibliothekarischer Funktionen
 - Ausgebaute Informationsdienste
4. Eine Bibliothek im Aufbau ist förderfähig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Vorlage einer verbindlichen Erklärung, dass die Kriterien einer Bibliothek der 1. Stufe in max. fünf Jahren erreicht werden sollen

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Regelfördersatz beträgt 60 v.H., er kann bei Gemeinden mit überdurchschnittlich starker Finanzkraft um 10 v.H. verringert werden.

Die Bagatellgrenze für die anteilige Landesförderung beträgt € 5.000 Zuwendung.

Anträge auf Landesförderung sind jeweils bis zum 30.11. des Vorjahres beim **Dezernat 49.1.2** der örtlich zuständigen Bezirksregierung zu stellen.